



P r o t o k o l l

der 10. Sitzung

Datum: Montag, 2. Juni 1975
Zeit: 19.00 Uhr bis 21.35 Uhr
Ort: Singsaal Lättenwiesen
Vorsitz: Ratspräsident Dr. Hans Wiederkehr
Anwesend: 35 Mitglieder
Abwesend: Hans Rosenberger (Ausland)
Protokoll: Ratssekretär Werner Pfenninger



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Geschäfte

1. Mitteilungen

1.1 Gratulation

1.2 Kleine Anfrage Peter Reinhard betreffend
Arbeitsplatzsicherung

1.3 Kleine Anfrage Werner Surber betreffend
Jungbürgerfeiern

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom
5. Mai 1975

3. Motion Werner Surber und Mitunterzeichner betreffend
Unterhaltsbeiträgen - Begründung durch den Motionär

4. Datenverarbeitung - Wahl einer Kommission

5. Genehmigung der Submissionsverordnung

6. Fragestunde gemäss § 65 der Geschäftsordnung



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

1. Mitteilungen

1.1 Gratulation

Zur Geburt von Manuela Ursula Fuchs am 16. Mai 1975 gratuliert der Rat recht herzlich.

1.2 Kleine Anfrage Peter Reinhard betreffend Arbeitsplatzsicherung

Am 6. Mai 1975 reichte Peter Reinhard folgende Kleine Anfrage ein:

"In letzter Zeit wird vieles über die Rezession unserer Wirtschaft, über die Arbeitsplatzsicherung und die damit zusammenhängenden Probleme geschrieben. Diese sind auch auf kommunaler Ebene von grosser Bedeutung. So ist bei allfälligen Entlassungen und der möglichen Einführung von Kurzarbeit mit menschlichen Problemen zu rechnen, die auch unsere Stadt in mannigfacher Weise beschäftigen dürften. Steuerrückgänge in unmittelbarer Zukunft würden eine weitere Folge sein.

Ich bitte daher den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist er der Auffassung, dass in Opfikon - Glattbrugg mit Entlassungen in Gross- und Mittelbetrieben zu rechnen ist?
2. Erwartet er in solchen Betrieben die Einführung von Kurzarbeit?
3. Kennt der Stadtrat die Zahl der Jugendlichen, die nach der Schulentlassung weder eine Lehrstelle noch eine Anstellung gefunden haben?
4. Teilt er die Ansicht, dass es auch Aufgabe der städtischen Behörden ist, die wirtschaftliche Entwicklung in Opfikon - Glattbrugg mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beeinflussen?"



1.3 Kleine Anfrage Werner Surber betreffend Jungbürgerfeiern

Mit Datum vom 16. Mai 1975 hat Werner Surber nachstehende Kleine Anfrage eingereicht:

"Rahmen und Gestaltung heutiger Jungbürgerfeiern sind seit einigen Jahren umstritten. Die einladenden Behörden geben sich wohl alle Mühe, eine attraktivere Form zu finden, doch scheitern diese Bemühungen häufig an einer gewissen Ueberheblichkeit der Jugend gegenüber. Eine kritische Auseinandersetzung kommt nicht zustande.

Wo liegen die Gründe für diese unbefriedigende Situation? Sind sie etwa zu suchen in

- Themen, die den Interessen der Jugendlichen nicht entsprechen?
- einer Planung und Durchführung ohne Mitwirkung der Betroffenen?
- einer Gestaltung ohne Beteiligung von Fachleuten der Jugendarbeit?
- der mangelnden Beachtung der Erfahrung anderer Gemeinden?
- der fehlenden Begeisterung, mit der die Exekutive an solche Feiern herangeht und die Beschäftigung mit den Jungbürgern als reine Pflichtübung auffasst?

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass auch die Stadt Opfikon auf die angedeuteten Ueberlegungen noch keine befriedigende Antwort gefunden hat. Daher frage ich den Stadtrat an:

1. Worin sieht er Sinn, Inhalt und Ziel der Jungbürgerfeier?
2. Ist er gewillt, die obigen Gedanken bei der Organisation zukünftiger Jungbürgerfeiern zu berücksichtigen?



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

3. Mit welchen zusätzlichen, konkreten Massnahmen gedenkt der Stadtrat, dem staatspolitischen Desinteresse der Jugend zu begegnen?"

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 5. Mai 1975

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 5. Mai 1975 wird genehmigt.

3. Motion Werner Surber und Mitunterzeichner betreffend Unterhaltsbeiträge - Begründung der Motion

Werner Surber und sechs Mitunterzeichner haben am 10. März 1975 nachstehende Motion eingereicht:

"Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zur Schaffung einer Verordnung für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an anspruchsberechtigte Einwohner unserer Stadt vorzulegen.

In die Vorlage sollen insbesondere einbezogen werden

- Unterhaltsbeiträge an Kinder nicht verheirateter Mütter und an Kinder von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehegatten,
- Unterhaltsbeiträge an den anspruchsberechtigten Teil geschiedener oder gerichtlich getrennter Ehen,
- Gewährleistung der regelmässigen Auszahlung der gerichtlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge,
- das Regressrecht der auszahlenden Behörde gegenüber den zu Unterhaltsbeiträgen Verpflichteten."



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Der Motionär begründet die Motion eingehend:

"Fern- und Nahziele

In den meisten Fällen stellen die Alimente für Mutter und Kind ein Grundeinkommen dar, das für den Unterhalt solch unvollständiger Familien bei weitem nicht ausreicht, ja selbst das Existenzminimum nicht annähern erreicht.

Das Fernziel muss es sein, die wirtschaftliche Existenz der unverheirateten, getrennt lebenden und geschiedenen Frauen auf eine sichere Basis zu stellen, damit sie die Freiheit der Entscheidung haben, je nach Alter der Kinder voll, in Teilzeit oder überhaupt nicht berufstätig zu sein.

Zu diesem Fernziel hin soll diese Motion ein erster, bescheidener Schritt sein, um Frauen und Müttern wenigstens die ihnen gerichtlich zugesprochenen Alimente auch wirklich zu garantieren.

Recht und Wirklichkeit

Die Eintreibung von Alimente bei einem zahlungsunwilligen Mann ist völlig unbefriedigend geregelt, da in einem grossen Teil der Fälle nur gezielte Massnahmen betreibungsrechtlicher Art einen Erfolg versprechen.

Viele Frauen sind aber gar nicht in der Lage, diese Massnahmen zu ergreifen, weil ihnen entweder die Rechtskenntnisse oder die persönlichen und psychologischen Voraussetzungen für ein hartes Durchgreifen fehlen.

Auch ist es vom menschlichen Standpunkt aus unerträglich, dass alte Wunden durch Alimentestreitigkeiten in schmerzlicher und demütigender Weise immer wieder aufgerissen werden müssen.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Kostenlos kann die Mutter eine Vermittlung der Alimente wohl durch eine private Inkassostelle auf gemeinnütziger Basis erreichen, aber auch dann hat sie nie die Sicherheit, die ihr zustehenden Alimente auch wirklich voll und pünktlich zu erhalten.

Durch diese Stellen wird ihr nur der optimal überhaupt erhältliche Teil vermittelt, doch wenn der Vater trotz Einsetzung aller im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel nicht bezahlt, sei es, dass er inhaftiert ist, sich ins Ausland abgesetzt oder wegen Krankheit, Armut oder neuer Familienlasten zahlungsunfähig ist, so bleibt der Frau, die über keine eigenen Mittel oder ein ausreichendes Einkommen verfügt, nichts anderes übrig, als der Gang zum Fürsorgeamt.

Diesen entwürdigenden und unsozialen Zuständen ein Ende zu setzen, dient die vorliegende Motion. Sie hat zum Ziel, Frauen und Müttern bei der Eintreibung der gerichtlich zustehenden Unterhaltsbeiträge zu helfen durch die Schaffung einer amtlichen Inkassostelle, welche die Befugnis hat, Alimente zu bevorschussen.

Vom Staat soll als Sozialleistung die Garantie übernommen werden, dass im Zeitpunkt der Fälligkeit des zivilrechtliche geschuldeten Unterhalts dieser für Frau, Mutter und Kind auch wirklich zur Verfügung steht.

Die Schaffung dieser amtlichen Alimente-Inkassostelle und die Uebernahme der finanziellen Garantie gegenüber der Berechtigten kann zumindest drei Ungerechtigkeiten aus der Welt schaffen:

1. dass der Frau unverschuldete Nachteile erwachsen, wenn ihr geschiedener oder getrennt lebender Mann zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist,
2. dass sie der ständigen Ungewissheit enthoben ist, ob die Alimente ganz, teilweise oder überhaupt nicht überwiesen werden,



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

3. dass sie sich zu entwürdigenden Alimentestreitigkeiten hergeben oder - sei es beim Vater oder einer Fürsorgestelle - in demütigender Art um die Unterhaltsbeiträge betteln muss.

Kosten für die Stadt Opfikon

Ich hoffe annehmen zu dürfen, dass die Mehrheit der Mitglieder dieses Rates mit mir und den Mitunterzeichnern der Meinung ist, dass in unserem Staat gegen solche Ungerechtigkeiten angekämpft werden muss und dass eben dieser Staat allein die finanzielle Garantie dafür übernehmen kann. Da aber weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene in absehbarer Zeit entsprechende Massnahmen erwartet werden können, drängt sich die Schaffung dieser Hilfsmöglichkeit auf Gemeindeebene auf, so zum Beispiel hier und heute in Opfikon.

Die Ermittlung des in Frage kommenden Personenkreises in unserer Stadt und die Schätzung der daraus für Opfikon erwachsenden Kosten ist Sache des Stadtrates. Dennoch gestatte ich mir, Ihnen an Hans von Untersuchungen in der Stadt Zürich zu zeigen, dass die finanziellen Aufwendungen im Vergleich zu anderen, künftigen Vorhaben in unserer Gemeinde minim sind.

Gemäss einer Untersuchung in der Stadt Zürich im Jahre 1971 erstatteten Väter unehelicher Kinder zu 50 % und geschiedene oder getrennt lebende Ehemänner zu 75 % die vollen Alimente für Frau und Kinder. Die nicht bezahlten Alimente beliefen sich jährlich auf ca. 6 Millionen Franken. Auf Opfikon umgerechnet entspräche dies einem jährlichen Betrag von ca. 200'000.-- Franken. Ein Betrag in der ungefähren Grössenordnung von 200'000.-- Franken müsste also jährlich für Frauen und Mütter bevorschusst werden, deren Alimente nicht zum vorherein voll und pünktlich auf die Inkassostelle einbezahlt werden. Nur dieser Betrag wäre der 'Risikofaktor' unserer Stadt. Aber auch dieser Betrag müsste nicht à fonds perdu bevorschusst werden, da er sich zum grössten Teil wieder



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

eintreiben lässt. Allein die Ankündigung einer Bevorschussung durch die Stadt Opfikon mit Regressrecht gegenüber dem Alimentepflichtigen dürfte nicht wenige Zahlungsunwillige veranlassen, die geschuldeten Alimente sofort zu bezahlen. Allerdings wird es sicher auch Schuldner geben, die hoffen, sich von der Alimentenzahlung drücken zu können in der irrigen Meinung, der Staat werde den Ausfall je ohnehin decken. Hier wird es Aufgabe der zuständigen Behörde sein, die Öffentlichkeit unmissverständlich zu informieren, dass die Alimente-Inkassostelle ausstehende Unterhaltsbeiträge bei zahlungsfähigen Schuldnern mit allen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln eintreibt.

Regelmässige Aufwendungen der Stadt à fonds perdu würden sich nur in den Fällen ergeben, wo der Schuldner aus diesem oder jenem Grund zahlungsunfähig ist, denn auf ein Regressrecht gegen unterstützungspflichtige Verwandte des Alimenteschuldners sollte unbedingt verzichtet werden.

Zusammenfassung

Lassen sie uns etwas Soziales und Beispielgebendes tun! Die Bevorschussung von gerichtlich zugesprochener Alimente wird für diese Frauen und Mütter schon deshalb eine grosse Erleichterung ihres sicher nicht einfachen Lebens bedeuten, weil sie dann auf ihr Grundeinkommen, auch wenn es noch so bescheiden und ungenügend ist, wenigstens sicher rechnen können. Dieser erste Schritt wird sich leicht verwirklichen lassen

1. weil er einleuchtend und überfällig ist und
2. weil er kein ins Gewicht fallendes Opfer vom Steuerzahler verlangt.

Eine Stadt, die sich oft ihrer sozialen Gesinnung rühmt, in nobler Art und Weise Bergdörfer unterstützt, sollte auch an die sozial Schwachen innerhalb ihrer eigenen Mauern denken. Zu den sozial am schlechtesten Gestellten gehören aber ganz bestimmt die ledigen, getrennt lebenden und geschiedenen Frauen und Mütter."



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Stadtrat Georges Gross, Stellvertreter des Fürsorgevorstandes, erklärt namens des Stadtrates, dass er bereit sei, die Motion entgegzunehmen.

Theodor Ulrich ist der Auffassung, dass dieses Problem kantonale geregelt werden sollte. Er beantragt Abweisung der Motion.

Peter Hasslinger, Urs von Tobel und Peter Zollikofer unterstützen die Motion und votieren für Ueberweisung an den Stadtrat.

Jürg Lanz ist der Ansicht, dass der Stadtrat einen Bericht und Antrag ausarbeiten soll. Es interessiert ihn, ob allenfalls andernorts schon etwas Aehnliches existiere.

Fridolin Banz, Werner Kobel und Helen Kunz plädieren für Ueberweisung.

Werner Surber weiss, dass im Kantonsrat eine Motion hängig ist. Diese ist leider schubladisiert.

Robert Schindler ist der Ansicht, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt werden sollte.

Werner Surber hält an der Motion fest und will sie als bindenden Auftrag dem Stadtrat überweisen.

Für Ablehnung stimmen 7 Mitglieder. Die Ueberweisung wird mit 24 Stimmen beschlossen.

4. Datenverarbeitung - Wahl einer Kommission

Stadtpräsident Bruno Begni erläutert eingehend den Standpunkt des Stadtrates.

Das Büro ändert seinen Antrag dahingehend ab, dass die Geschäftsprüfungskommission gesamthaft abgeordnet werde anstatt einer Dreierkommission.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

In der Abstimmung ergibt sich Einstimmigkeit für den Einsatz einer Kommission.

Einstimmig wird beschlossen, dafür die Geschäftsprüfungskommission zu bestimmen.

5. Genehmigung der Submissionsverordnung

Mit Beschluss Nr. 28 vom 21. Januar 1975 unterbreitet der Stadtrat folgende Submissionsverordnung zur Genehmigung:

"I. Allgemeines

Art. 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen der Stadtverwaltung und ihrer Regiebetriebe.

Art. 2
Wettbewerb und Direktauftrag

Arbeiten und Lieferungen werden in der Regel vergeben aufgrund

1. eines durch öffentliche Ausschreibung veranlassten allgemeinen Wettbewerbes, wenn der voraussichtliche Wert von Tiefbauarbeiten Fr. 300'000.--, von anderen Fr. 50'000.-- und von allen übrigen Arbeiten oder Lieferungen Fr. 20'000.-- übersteigt;
2. eines beschränkten Wettbewerbes, wenn der Wert der Arbeiten oder Lieferungen auf nicht mehr als Fr. 300'000.-- für Tiefbauarbeiten, Fr. 50'000.-- für andere Baumeisterarbeiten und Fr. 20'000.-- bei allen übrigen Arbeiten oder Lieferungen veranschlagt ist;



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

3. von freihändig eingeholten Angeboten, wenn der Wert für Bauarbeiten nicht mehr als Fr. 20'000.--, für andere Arbeiten oder Lieferungen nicht mehr als Fr. 10'000.-- beträgt.

Art. 3

Verzicht auf Wettbewerb

Auf die Durchführung eines allgemeinen oder beschränkten Wettbewerbs kann verzichtet werden,

1. wenn aus rechtlichen Gründen (wie Pacht- oder Urheberrechte) nur einzelne Bewerber die Arbeiten oder Lieferungen ausführen können,
2. wenn sich die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen ihrer besonderen Art wegen nicht zur Ausschreibung eines Wettbewerbs eignen,
3. wenn bei Ergänzungsarbeiten zu bereits erteilten Aufträgen eindeutige Rationalisierungsgründe für die direkte Vergabe sprechen und keine höheren Einheitspreise vereinbart werden,
4. wenn es sich nachweisbar um besonders dringliche Arbeiten oder Lieferungen handelt,
5. wenn ein Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat.

Art. 4

Pauschal- und Globalvergabe

Sofern sich gegenüber der detaillierten Berechnung finanzielle oder andere Vorteile ergeben, kann die Ausführung von Bauten unter Berücksichtigung von Art. 2 und 3 einem Unternehmer oder einer Unternehmergruppe gegen Entrichtung einer Pauschal- oder Globalsumme oder nach Einheitspreisen übertragen werden. Solche Vergabungen sind jedoch nur zulässig, sofern

1. die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers gesichert ist,



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

2. sich der Unternehmer für sich und die von ihm Beauftragten verpflichtet, die im Abschnitt V enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer einzuhalten,
3. vom Unternehmer die im Baugewerbe üblichen Regeln über die Ausschreibung, die Qualität, das Ausmessen und die Zahlungsbedingungen eingehalten werden. Als üblich gelten dabei grundsätzlich die besonderen Bedingungen der Stadt Opfikon und die entsprechenden Normen der SIA.
4. Bei Pauschalangeboten sind Preise, Qualitäten, Bedingungen und Termine unveränderlich. Bei Globalpositionen und -angeboten ist deutlich zu vermerken, in welcher Weise das Angebot durch Aenderungen in seinen Kostenelementen beeinflusst wird.

II. Ausschreibung

Art. 5 Grundlage

Als Submissionsgrundlagen gelten:

1. die Submissionsverordnung der Stadt Opfikon,
2. die Vorbemerkungen der Behörde oder Dienststelle zum Angebot bzw. die besonderen Submissionsbedingungen der ausschreibenden Stelle,
3. die einschlägigen städtischen, kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Vorschriften,
4. soweit durch Ziffern 1 - 3 nicht festgelegt, die Norm 118 SIA, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, die Normen für die Ausführung von Bauarbeiten, Norm 117 SIA, Leitsätze betreffend das Submissionsverfahren bei Hoch- und Tiefbauten, die Bedingungen und Messvorschriften des SIA der entsprechenden Berufsarten.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Art. 6
Ausschreibung

1. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch den Stadt-Anzeiger und den Zürichbieter, erforderlichenfalls durch das Kantonale Amtsblatt und die Fachpresse.
2. Beim beschränkten Wettbewerb werden die Bewerber durch direkte schriftliche Mitteilung eingeladen.
3. Die Eingabefrist ist einheitlich und so festzusetzen, dass den Bewerbern genügend Zeit zur gründlichen Prüfung der Unterlagen sowie zum Studium und zur Ausarbeitung ihrer Angebote bleibt. Wird die Eingabefrist verlängert, so ist dies allen Bewerbern rechtzeitig mitzuteilen.
4. Für die Ausarbeitung des Angebotes übergibt der Bauherr dem Bewerber diejenigen Pläne und sonstigen Unterlagen, welche erforderlich sind, um sich über die Art, den Umfang und die Besonderheiten des Werkes Klarheit zu verschaffen. Pläne und Unterlagen werden entweder zu Selbstkosten oder gegen ein Depot abgegeben. Das Depot ist bei Einreichung eines vollständigen Angebotes zurückzugeben.

III. Angebote

Art. 7
Verpflichtungen des Bewerbers

1. Mit der Einreichung eines Angebotes erklärt sich der Bewerber mit allen Bedingungen der Ausschreibung einverstanden.
2. Die Leistungsverzeichnisse sind unverändert auszufüllen. Allfällige Bemerkungen, Vorbehalte, konstruktive Änderungen, Ergänzungen sind vom Bewerber in besonderer Beilage gleichzeitig anzubringen.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

3. Ein Angebot kann nur während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige abgeändert oder zurückgezogen werden.
4. Die Bewerber bleiben vom Eingabetermin an für die Dauer eines Monats, bei Hoch- und Tiefbauarbeiten für die Dauer von drei Monaten an ihr Angebot gebunden, soweit in der Ausschreibung keine andere Frist gesetzt ist.
5. Das Angebot muss bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt verschlossen bei der vorgeschriebenen Stelle eingereicht sein. Es ist zu datieren und zu unterzeichnen. Der Gegenstand des Wettbewerbes ist auf dem Umschlag zu vermerken.
6. Kollektivangebote sind unter Vorbehalt von Art. 8 Ziff. 3 nicht zulässig.
7. Der Bewerber darf nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Bewilligung der vergebenden Behörde eine Arbeit oder Lieferung an eine andere Firma (Subunternehmer) weitervergeben. Auch in diesem Falle bleibt er der Stadt gegenüber verantwortlich.

Art. 8

Varianten, Teil- und Gemeinschaftsangebot

1. Dem Bewerber ist es gestattet, Varianten vorzuschlagen. Für diese hat er vollständige und prüfbare Unterlagen einzureichen. Bauherr und Bauleitung wahren das Urheberrecht an den Vorschlägen des Bewerbers bezüglich Bauausführung oder Projektgestaltung sowie an Plänen, Werkzeichnungen und Berechnungen des Bewerbers.
2. Der Bewerber kann, wenn es die Art seines Betriebes erfordert, ein Teilangebot einreichen.
3. Angebote mehrerer Bewerber zur gemeinsamen Übernahme einer Arbeit oder Lieferung sind zulässig, wenn sie von sämtlichen angeschlossenen Bewerbern unterzeichnet sind.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Art. 9

Entschädigung von Angeboten, Plänen, Mustern und Modellen

1. Der Bewerber hat keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes, für die Lieferung von zugehörigen Skizzen, Spezialplänen, Projekteingaben und Mustern. Sie bleiben Eigentum des Bewerbers.
2. Vorbehalten bleiben besondere schriftliche Vereinbarungen. Ob und zu welchen Bedingungen die Pläne, Muster und Modelle in das Eigentum des Bauherrn übergehen und von ihm verwendet werden dürfen, ist schriftlich zu vereinbaren.
3. Wird der Bewerber vom Architekten oder Ingenieur ausdrücklich zum Ausarbeiten von Projekten und/oder zum Aufstellen von Leistungsverzeichnissen beauftragt, so sind diese Arbeiten vom Architekten oder Ingenieur angemessen zu entschädigen.

Art. 10

Behandlung der Angebote

Bei Submissionen mit öffentlicher Ausschreibung haben die Bewerber bei der Oeffnung der Angebote Zutritt.

Ueber öffentliche Ausschreibungen und beschränkte Wettbewerbe wird ein Oeffnungsprotokoll erstellt.

IV. Das Vergebungsverfahren

Art. 11

Prüfung der Angebote

Die Angebote werden von den zuständigen Organen geprüft. Bei offensichtlichem Irrtum in der Kalkulation entscheidet der Stadtrat über die Zulassung eines korrigierten Angebotes.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Art. 12

Prüfung der Angebote

1. Die Vergabung soll unter Berücksichtigung der Preiswürdigkeit des Angebotes nur an solche Bewerber erfolgen, die Gewähr für eine fach- und termingerechte Ausführung bieten. Der Stadtrat ist bei der Vergabung der Arbeiten nicht an die billigste Offerte gebunden.

Auf Abwechslung unter den Bewerbern und frühere gute Leistungen ist zu achten.

2. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat mit den für eine Vergabung in Betracht kommenden Unternehmern ein persönliches Preisbereinigungsgespräch führen.
3. Ergibt die Prüfung der Angebote, dass durch Ringbildung offensichtlich eine Preissteigerung bezweckt wird, so kann die zuständige Instanz die betreffende Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder die Arbeit in Regie ausführen.

Art. 13

Ausschluss eines Angebotes

Nicht zu berücksichtigen sind Angebote,

1. die den Bedingungen der Ausschreibung nicht entsprechen,
2. die nach dem Eingabetermin eingereicht wurden,
3. wenn Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbs vorliegen.

Art. 14

Sperre von Arbeitsvergaben

Aus schwerwiegenden Gründen kann der Stadtrat nach Durchführung einer Untersuchung einen Bewerber für die Dauer bis zu fünf Jahren von sämtlichen städtischen Aufträgen und Lieferungen ausschliessen.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Art. 15

Die Vergabung

1. Ueber die Vergabung der Arbeiten oder Lieferungen ist ein Protokoll mit einem Verzeichnis aller kontrollierten Angebote samt bereinigten Schluss-Summen zu erstellen.
2. Den Bewerbern wird schriftlich mitgeteilt, wer den Auftrag erhalten hat, und es steht ihnen frei, das Oeffnungs- und Schlussprotokoll während der auf diese Mitteilung folgenden fünf Arbeitstage einzusehen. In besonderen Fällen wird das Oeffnungs- und Schlussprotokoll nicht zur Einsicht aufgelegt.
3. Die vergebende Behörde ist nicht verpflichtet, die Gründe ihres Entscheides bekanntzugeben.

V. Arbeitnehmerschutz

Art. 16

Arbeitsbedingungen

Wer eine Arbeit oder Lieferung übernimmt, hat die in seinem Gewerbe üblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Arbeitslohn und Sozialleistungen, einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, welche in Gesamt-Arbeitsverträgen enthalten sind. Für Arbeiten, die auf dem Platze Opfikon ausgeführt werden, sind die ortsüblichen vertraglichen Abmachungen einzuhalten.

Dem Bauherrn steht das Recht zu, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen auf den Baustellen und Werkplätzen zu überprüfen. Dieses Kontrollrecht wird auch den Vertretern der Partner der Gesamt-Arbeitsverträge zugestanden.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

VI. Inhalt und Abschluss der Verträge

Art. 17

Arten des Abschlusses

Die Vergebung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag oder ein Auftragschreiben.

Art. 18

Kontrolle ausserhalb des Bauplatzes

Die vergebende Behörde und die Bauleitung sind befugt, auch diejenigen Vertragsarbeiten zu überwachen, die in den von der Baustelle entfernten Werkstätten und Werkplätzen ausgeführt werden, und sowohl hier als auch auf den Baustellen diejenigen Proben und Untersuchungen vorzunehmen, die zur Feststellung der vorschriftsgemässen Ausführung notwendig sind.

Art. 19

Sicherheitsleistung des Bewerbers während der Garantiezeit

1. Bei Arbeiten oder Lieferungen von über Fr. 10'000.-- hat der Bewerber in der Regel eine Sicherheitsleistung von 10 % der gesamten Vergebungs- bzw. der Abrechnungssumme zu erbringen. Bei Aufträgen über Fr. 200'000.-- beträgt diese Sicherheitsleistung 5 %, jedoch mindestens Fr. 20'000.-- und ist begrenzt auf den Höchstbetrag von Fr. 1'000'000.--.
2. Die Sicherheit des Bewerbers ist bei Beginn der Garantiefrist auf ihre Dauer durch Solidarbürgschaft zu leisten.

Art. 20

Der schriftliche Vertrag

1. Der Vertrag muss insbesondere enthalten:
 - a) das Leistungsverzeichnis mit den zugehörigen Mengen und Preisen,



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

- b) die Vergebungsgrundlagen gemäss Art. 5,
 - c) die Zahlungsbedingungen, allfällige Rabatte und Skonti sowie die allgemeinen Abzüge,
 - d) die Ausführungs- oder Liefertermine,
 - e) allfällige Konventionalstrafen und Prämien,
 - f) die Sicherheitsleistung und deren Dauer.
2. Der rechtsgültige Vertrag muss datiert und vom Bewerber sowie vom Stadtrat und dem zuständigen Ressortvorstand unterzeichnet sein.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft."

Sämtliche Fraktionen erklären Eintreten auf die Vorlage.

Werner Kobel, Präsident der GPK, erläutert den Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Die Beratung der Verordnung wird artikelweise vorgenommen. Die Artikel 1 bis 5 passieren diskussionslos und werden gemäss Vorlage genehmigt.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt zu Art. 6 Abs. 1 folgende Fassung:

"Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch die amtlichen Publikationsorgane, erforderlichenfalls durch das Kantonale Amtsblatt und die Fachpresse."



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Peter Hasslinger stellt zu Art. 6 Abs. 2 folgenden Aenderungsantrag:

"Beim beschränkten Wettbewerb werden die Bewerber durch direkte schriftliche Mitteilung eingeladen, wobei die ortsansässigen Bewerber angemessen zu berücksichtigen sind."

Dieser Aenderungsvorschlag unterliegt in der Abstimmung mit 2 gegen 27 Stimmen.

Damit ist Artikel 6 unter Berücksichtigung der Aenderung in Abs. 1 genehmigt. Die Artikel 7 bis 11 geben zu keinen Diskussionen Anlass und finden die Zustimmung des Rates.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, Artikel 12 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Die Vergebung soll unter Berücksichtigung der Preiswürdigkeit des Angebotes nur an solche Bewerber erfolgen, die Gewähr für eine fach- und termingerechte Ausführung bieten. Der Stadtrat ist bei der Vergebung der Arbeiten nicht an die billigste Offerte gebunden.

Bei gleichwertigen Angeboten ist den in der Stadt Opfikon niedergelassenen Bewerbern der Vorzug zu geben. Auf Abwechslung unter den Bewerbern und frühere gute Leistungen ist zu achten."

In der Abstimmung wird dem Antrag der GPK mit 30 gegen 5 Stimmen zugestimmt.

Peter Hasslinger beantragt, Artikel 12 Abs. 1 und 2 wie folgt zu ändern:

"Die Vergebung soll unter Berücksichtigung der Preiswürdigkeit des Angebotes in der Regel an einheimische oder dann an solche Bewerber erfolgen, die Gewähr für eine fach- und termingerechte Ausführung bieten. Der Stadtrat ist dabei nicht an die billigste Offerte gebunden.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Bei gleichwertigen Angeboten ist den in der Stadt Opfikon niedergelassenen Bewerbern der Vorzug zu geben. Auf Abwechslung unter den Bewerbern ist zu achten."

Bruno Tantanini beantragt, Abs. 3 (Preisbereinigungs-gespräche) gänzlich wegzulassen.

Dieser Antrag wird von Hans Leemann unterstützt.

Stadtrat Heinz Bianchi votiert, dass die stadträtliche Fassung belassen werde.

Der Antrag Tantanini vereinigt 7 Stimmen auf sich. Für den Antrag des Stadtrates werden 24 Stimmen abgegeben.

Peter Hasslinger zieht seinen Antrag zurück.

Die Artikel 13 und 14 werden stillschweigend gutgeheissen.

Bei Artikel 15 Abs. 2 beantragt Urs von Tobel, dass der letzte Satz ("In besonderen Fällen wird das Oeffnungs- und Schlussprotokoll nicht zur Einsicht aufgelegt.") zu streichen sei.

Die Abstimmung ergibt 14 Stimmen für Streichung, 17 Stimmen werden für die Belassung in vorgeschlagener Form gezählt.

Der Antrag von Tobel ist somit abgelehnt.

Die Artikel 16 bis 21 geben zu keiner Diskussion Anlass und werden genehmigt.

In der Schlussabstimmung vereinigt die Submissionsverordnung unter Berücksichtigung der beschlossenen Aenderungen alle 35 Stimmen des Rates auf sich.



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

6. Fragestunde gemäss § 65 der Geschäftsordnung

Folgende Fragen werden beantwortet:

- Glatthofsaal
- Mittel-/langfristige Finanzplanung
- Kommission Schulanlage Halden
- Mitarbeit Jugendlicher in Kommissionen
- Jugend- und Freizeithaus
- Lichtsignalanlage Glatthofkreuzung
- Nordumfahrung
- Verkehr im Dorfkern Opfikon und Hardwald-Strassen
- Rettungseinsätze der Feuerwehr bei Hochhäusern
- Kandelaberauswechslung an der Margarethenstrasse



SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Schluss der Sitzung

Gegen die Geschäftsführung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ratspräsident macht die Ratsmitglieder auf die Rekursmöglichkeit aufmerksam.

Die nächste Sitzung findet am 30. Juni 1975 statt.

Für richtiges Protokoll

Der Ratssekretär

S. Hummel

.....



PROTOKOLL
DES GROSSEN
GEMEINDERATES
OPFIKON

243

SITZUNG VOM 2. Juni 1975

Protokoll geprüft
Der Ratspräsident

Wiederkohr
.....

Der 1. Vizepräsident

W. Büchi
.....

Der 2. Vizepräsident

Hinck
.....